



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2025/3186

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-wb

Dezernat/Fachbereich/AZ

20.01.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	23.01.2025	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	27.01.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	04.02.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	17.02.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Hochwasserschutz am Wiembach - Machbarkeitsstudie "Grünes Hochwasserrückhaltebecken" am ehemaligen Pintsch-Öl-Gelände
- Änderungsantrag der Fraktion Opladen Plus vom 13.01.2025 zur Vorlage Nr. 2024/3164
- Stellungnahme der Verwaltung vom 20.01.2025

Susanne Weber
Rat und Bezirke
Tel.: 0214/406-8880

20.01.2025

01

- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Richrath

**Hochwasserschutz am Wiembach - Machbarkeitsstudie "Grünes Hochwasserrückhaltebecken" am ehemaligen Pintsch-Öl-Gelände
- Änderungsantrag der Fraktion Opladen Plus vom 13.01.2025 zur Vorlage Nr. 2024/3164**

Zum Sachverhalt wird folgende rechtliche Bewertung abgegeben:

Den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen (TBL AöR) ist per Satzung die hoheitliche Aufgabe des Hochwasserschutzes auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung übertragen worden.

Mit der Vorlage Nr. 2024/3164, Hochwasserschutz am Wiembach - Machbarkeitsstudie "Grünes Hochwasserrückhaltebecken" am ehemaligen Pintsch-Öl-Gelände, soll die konkrete Vorgehensweise der TBL zum Hochwasserschutz am Wiembach dem Rat zur Kenntnis gegeben werden.

Das Recht der Einflussnahme des Rates ist unter Berücksichtigung des § 114a Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei der Anstalt des öffentlichen Rechts deutlich eingeschränkter, als es bei den sonstigen Beteiligungen der Fall ist. Da in der Satzung der TBL kein Zustimmungsvorbehalt für bestimmte Maßnahmen festgelegt wurde und weder die Voraussetzungen für eine Weisung oder eine vorherige Entscheidung des Rates vorliegen, kann vom Rat vorliegend allenfalls eine unverbindliche Empfehlung an die Organe der TBL (Verwaltungsrat und Vorstand) ausgesprochen werden.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke in Verbindung mit Recht und Vergabestelle